
S 11 AS 52/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 52/05 ER
Datum	13.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zur Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verpflichten, wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Mit Bescheid vom 05.07.2005 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller (geb. 00.00.1969) Arbeitslosengeld II (Alg II) in Höhe von 241,50 Euro monatlich. Sie ordnete eine Zahlung in Gestalt von vier Barschecks pro Monat an, da der Antragsteller selbst angegeben habe, er habe die Leistung in der Vergangenheit vertrunken oder verspielt.

Am 13.07.2005 hat der Antragsteller sich an das Gericht gewandt. Er trägt vor, er habe weder derzeit noch in der Vergangenheit Geldleistungen erhalten; vielmehr habe die Antragsgegnerin ihm nur Gutscheine angeboten, mit denen ihm als derzeit

Obdachlosem nicht gedient sei.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zur Auszahlung von Geldleistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie führt aus, der Antragsteller habe die angebotenen Barschecks bisher abgelehnt. Eine Überweisung in Form mehrerer Teilleistungen im Monat sei aus technischen Gründen nicht möglich. Jedenfalls sei die Antragsgegnerin weiterhin bereit, die laufenden Leistungen an den Antragsteller per Barscheck zu erbringen.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf frühere Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass das geltend gemachte Begehren im Rahmen der beim einstweiligen Rechtsschutz allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung begründet erscheint (Anordnungsanspruch) und erfordert zusätzlich die besondere Eilbedürftigkeit der Durchsetzung des Begehrens (Anordnungsgrund). Zudem darf eine Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache nicht endgültig (d.h. irreversibel) vorweg genommen werden.

Im vorliegenden Fall besteht kein Anordnungsgrund, da die Antragsgegnerin dem Antragsteller Geldleistungen zur Behebung seiner derzeitigen Notlage angeboten hat. Der Antragsteller hat diese offenbar für Gutscheine auf Sachleistungen gehalten und daher irrtümlicherweise zurückgewiesen.

Ob die Aufteilung auf vier Leistungen pro Monat zulässig ist und ob möglicherweise noch ein Anspruch auf Leistungen auch für die Vergangenheit besteht, braucht das Gericht im Eilverfahren nicht zu prüfen, da der Antragsteller hier nur die Behebung seiner aktuellen Notlage verlangen kann. Im Übrigen ist es dem Antragsteller zuzumuten, einen etwaigen Anspruch im Wege eines Hauptsacheverfahrens geltend zu machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 17.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024